

Lesefassung (nicht amtlich)

unter Einschluss der im Rahmen der Entfristung gemäß UdK-Anzeiger 1/2022 vom 31. Januar 2022 vorgenommenen Änderung.
Maßgeblich ist der im UdK-Anzeiger veröffentlichte Text.

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Bildende Kunst für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien – Quereinstieg“ an der Fakultät 01 – Bildende Kunst – der Universität der Künste Berlin

vom 25. November 2020

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BlnDSAnpG-EU) vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807), hat der Fakultätsrat der Fakultät 01 – Bildende Kunst – der Universität der Künste Berlin am 25. November 2020 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Zulassungsantrag
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Vorauswahl
- § 5 Zugangsprüfung
- § 6 Entscheidung über die Zulassung
- § 7 Zulassungskommission
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Protokoll
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Für das Studium im Masterstudiengang „Bildende Kunst für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien – Quereinstieg“ müssen folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Studiengang Bildende Kunst oder Freie Kunst ohne Lehramtsbezug oder ein gleichwertiger künstlerischer Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule,
- b) eine besondere künstlerische Begabung im Hinblick auf die spätere Tätigkeit an allgemeinbildenden Schulen und
- c) bei ausländischen oder staatenlosen Studienbewerber*innen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

§ 2 Zulassungsantrag

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Dieser muss innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist bei der Universität der Künste Berlin eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben bisheriger Ausbildungen oder Tätigkeiten,
- b) ein Motivationsschreiben und ein drei- bis vierseitiges Portfolio (DIN A4) mit Dokumentation der künstlerischen Arbeit,
- c) ein Nachweis über das abgeschlossene vorangegangene Studium und
- d) bei ausländischen oder staatenlosen Studienbewerber*innen der Nachweis über die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

§ 3 Zulassungsverfahren

Wer die formalen Voraussetzungen erfüllt, hat sich einem Zulassungsverfahren zu unterziehen. Zweck des Zulassungsverfahrens ist es, die erforderliche besondere künstlerische Begabung im Hinblick auf die spätere Tätigkeit an allgemeinbildenden Schulen festzustellen. Das Zulassungsverfahren besteht aus der Vorauswahl und der Zugangsprüfung.

§ 4 Vorauswahl

(1) Die Vorauswahl wird auf Grundlage des eingereichten Portfolios gemäß § 2 Absatz 2 lit. b) durchgeführt. Die Vorauswahl besteht, wessen Portfolio nicht bereits bei erster Begutachtung einen Mangel der für den Studiengang erforderlichen besonderen künstlerischen Begabung erkennen lässt.

(2) Näheres wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die vom Fakultätsrat erlassen und durch Aushang oder in digitaler Form bekannt gegeben werden.

§ 5 Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung findet im Sommersemester für das sich anschließende Wintersemester statt. Sie besteht aus

- a) dem eingereichten Portfolio (Arbeitsprobe),
- b) der Bearbeitung einer künstlerisch-praktischen Aufgabenstellung, für welche in der Regel 1,5 Tage zur Verfügung stehen, und
- c) einem Gespräch mit der Zulassungskommission, das sich auf die Prüfungsteile gemäß lit. a) und lit. b) bezieht (Dauer: fünf bis zehn Minuten).

(2) Über den Zeitraum der Zugangsprüfung entscheidet die Zulassungskommission.

(3) Näheres wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die vom Fakultätsrat erlassen und durch Aushang oder in digitaler Form bekannt gegeben werden.

Lesefassung (nicht amtlich)

unter Einschluss der im Rahmen der Entfristung gemäß UdK-Anzeiger 1/2022 vom 31. Januar 2022 vorgenommenen Änderung.
Maßgeblich ist der im UdK-Anzeiger veröffentlichte Text.

§ 6 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Wer auf Grund des Ergebnisses der Zugangsprüfung die erforderliche besondere künstlerische Begabung im Hinblick auf die spätere Tätigkeit an allgemeinbildenden Schulen nachgewiesen und die weiteren Voraussetzungen gemäß § 1 erfüllt hat, wird zum Studium zugelassen.
- (2) Das Ergebnis jedes Teils des Zulassungsverfahrens ist den Personen, die sich um Zulassung beworben haben, nach Abschluss der Beratungen schriftlich bekanntzugeben. Negative Entscheidungen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- (3) Eine erfolgte Zulassung gilt für das sich anschließende Semester. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

§ 7 Zulassungskommission

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Sie trifft alle hierfür notwendigen Entscheidungen.
- (2) Die Zulassungskommission, einschließlich ihres*ihres Vorsitzenden sowie ihres*ihres stellvertretenden Vorsitzenden, wird vom Fakultätsrat bestimmt. Sie besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus zwei hauptberuflichen Hochschullehrern bzw. hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und einem akademischen Mitarbeiter bzw. einer akademischen Mitarbeiterin mit selbständiger Lehrtätigkeit. Für Studienfächer, für die kein oder nur ein hauptberuflicher Hochschullehrer bzw. keine oder nur eine hauptberufliche Hochschullehrerin vorhanden ist, können Ausnahmen von Satz 2 beschlossen werden. Vorsitzende*r einer Zulassungskommission und dessen*deren Stellvertreter*in können nur hauptberufliche Hochschullehrer oder hauptberufliche Hochschullehrerinnen sein. Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder; Enthaltungen sind nicht zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (3) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen jeweils zwei Studierende dieses Studiengangs mit Rederecht teil. Sie werden vom Fakultätsrat bestimmt.

§ 8 Öffentlichkeit

Studienbewerber*innen sowie Mitglieder der Universität der Künste Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer*innen der Zugangsprüfung beiwohnen. Dabei sind die Studienbewerber*innen zu bevorzugen. Die Teilnahme von Zuhörer*innen ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin auszuschließen. Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung erfolgen nichtöffentlich.

§ 9 Protokoll

Über jeden Abschnitt des Zulassungsverfahrens ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber*innen, Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfungen, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie die Gründe für die Entscheidung enthalten sein. Das Protokoll ist von dem*der Vorsitzenden der Zulassungskommission und von dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für diesen Studiengang in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 14. Februar 2018 (UdK-Anzeiger 4/2019 vom 29. März 2019), geändert am 4. Mai 2020 (UdK-Anzeiger 7/2020 vom 19. Mai 2020; seitens der Senatskanzlei befristet für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021) außer Kraft.